H 13614

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

2013	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Februar 2013	Nr. 3

Tag	Inhalt	Seite
2. 2. 13	**Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes** ..... *Ändert FFN 317-13*	42
20. 12. 12	Verordnung zur Änderung der EAH-Datenübermittlungsverordnung ..... *Ändert FFN 304-33*	43
29. 1. 13	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts ..... *FFN Anhang Staatsverträge*	44
–	Berichtigung	44

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz zur Änderung des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes*)

Vom 2. Februar 2013

Artikel 1

Das Friedhofs- und Bestattungsgesetz vom 5. Juli 2007 (GVBl. I S. 338, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. S. 290), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 9 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 18 Abs. 2 Satz 1 bleibt unberührt."

2. In § 18 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „Abs. 1" die Worte „und aus religiösen Gründen die Bestattung ohne Sarg" eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. März 2013 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 2. Februar 2013

Der Hessische Ministerpräsident
Bouffier

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport
Rhein

*) Ändert FFN 317-13

Verordnung zur Änderung der EAH-Datenübermittlungsverordnung*)

Vom 20. Dezember 2012

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des EAH-Gesetzes vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 716) verordnet der Minister des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem Minister für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung:

Artikel 1

Die EAH-Datenübermittlungsverordnung vom 24. Dezember 2009 (GVBl. I S. 771) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

   a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

      „(2) Erfolgt die elektronische Datenübermittlung nach Abs. 1 mittels einer elektronischen Datenschnittstelle nach § 5 Abs. 4 des EAH-Gesetzes, sind die Anforderungen an das XÖV-zertifizierte Datenformat XFall zugrunde zu legen. Der Betreiber der Dienstleistungsplattform des Landes Hessen erteilt auf Nachfrage Auskunft über die aktuell unterstützten Versionen des in Satz 1 genannten Datenformates."

   b) In Abs. 3 werden die Wörter „sicheres Hypertext Transfer Protokoll" durch „sicheres Übertragungsprotokoll (Hypertext Transfer Protocol Secure, https)" ersetzt.

2. Die Anlage zu § 1 Abs. 2 (Datensatzbeschreibung XEUDLR) wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 20. Dezember 2012

Der Hessische Minister
des Innern und für Sport

Rhein

*) Ändert FFN 304-33

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts*)

Vom 29. Januar 2013

Nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik und über die Akkreditierungsstelle der Länder für Mess- und Prüfstellen zum Vollzug des Gefahrstoffrechts vom 11. Mai 2012 (GVBl. S. 137) wird bekannt gegeben, dass das Abkommen nach seinem § 2 am 1. Januar 2013 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 29. Januar 2013

Der Hessische Sozialminister
Grüttner

*) FFN Anhang Staatsverträge

Berichtigung

Betr.: Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung (VwKostO-MWVL) vom 19. November 2012 (GVBl. S. 484)

Auf Seite 555 muss die Tabelle mit der Überschrift „Staffel C“ versehen werden.

Absender: A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1
34212 Melsungen
PVSt, DPAG
Entgelt bezahlt

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de

Druck: Bernecker MediaWare AG
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH, Unter dem Schöneberg 1,
34212 Melsungen, Tel.: (0 56 61) 7 31-4 65, Fax: (0 56 61) 7 31-4 00
E-Mail: aboverwaltung@bernecker.de

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 61,01 EUR einschl. MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten EUR 3,83. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 3,06 EUR je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung.